

05.05.87

EG - Fz - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 über den Schutz gegen gedumpte
oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern

KOM(87) 57 endg.; Ratsdok. 5017/87

Punkt der 576. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1987

A

1. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat befürwortet im Grundsatz die geplante Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern, deren Ziel die Abwehr einer bewußten Umgehung bestehender legaler Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft ist.

...

Der Bundesrat erkennt nicht, daß die Erhebung von Antidumpingzöllen auf in der Gemeinschaft montierte Erzeugnisse erhebliche handels- und investitionspolitische Auswirkungen haben kann. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Kapitalinvestitionen aus Drittländern in der Gemeinschaft zurückgehen werden und daß dadurch die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Staaten der Gemeinschaft schwieriger werden wird. Der Bundesrat glaubt aber eine Abwägung treffen zu müssen zwischen Arbeitsplatzverlusten in wichtigen technologisch anspruchsvollen Industrien der Gemeinschaft und eventuellen Arbeitsplatzgewinnen durch die Ansiedlung "Verlängerter Werkbänke" ausländischer Unternehmen.

Dies bedeutet nach Auffassung des Bundesrates, daß der vorliegende Vorschlag einer Änderungsverordnung sorgfältig beraten und eindeutig formuliert werden muß. Die vorgesehenen Regelungen müssen sich im Rahmen des GATT bewegen und die Vorschriften des EWG-Vertrages über den freien Warenverkehr beachten. Nur die Abwehr einer bewußten Umgehung legaler Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft darf das Ziel der vorliegenden Änderungsverordnung sein. Auch der bloße Anschein, daß es sich hier um eine protektionistische Maßnahme der Europäischen Gemeinschaften handeln könnte, muß vermieden werden. Der Wortlaut der Änderungsverordnung muß sicherstellen, daß

- heimische Unternehmen nicht geschädigt,
- nur wirkliche Umgehungen getroffen,
- echte und für die Gemeinschaft bzw. ihre Mitgliedstaaten vorteilhafte Produktionskooperation mit einem Partner aus einem Drittland nicht behindert,

- bestehende Auslandsinvestitionen in der Gemeinschaft nicht unnötig gefährdet und
- wünschenswerte künftige Investitionen in der Gemeinschaft nicht verhindert oder erschwert werden.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, in den bevorstehenden Verhandlungen in Brüssel auf die nachfolgenden Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen zu drängen:

- genaue Definition eines verbundenen Unternehmens (Artikel 13 Abs. 10 Buchstabe a, 1. Tired);
- Präzisierung der Formulierung "deutlich ausgeweitet" in Artikel 13 Abs. 10 Buchstabe a, 2. Tired;
- Veränderung der Werterelation der bei der Montage verwendeten Teile mit Ursprung in dem Ausfuhrland der einem Antidumpingzoll unterliegenden Waren zu den anderen verwendeten Teilen mit dem Ziel einer deutlichen Anhebung des Mindestabstands von 20 Prozent; die im Vorschlag vorgesehene Teilerelation (ca. 55 zu 45, die zudem nur auf die Materialkosten abstellt), läßt nach Auffassung des Bundesrates nicht notwendig auf eine screw-driver operation schließen;
- kumulativ zu der Materialkostenrelation sollte nach Auffassung des Bundesrates als weiteres Kriterium der in der Gemeinschaft geschaffene Mehrwert berücksichtigt werden. Ein genauer Prozentsatz hierfür wäre noch zu ermitteln. Eine entsprechende Regelung müßte einerseits flexibel sein, um jederzeit produktspezifischen Erfordernissen angepaßt werden zu können (z.B.: preislich und qualitativ angemessene Verfügbarkeit von Zulieferungen aus dem EG-Raum). Andererseits sollte sie bislang an nur einfacher Montage in der Gemeinschaft

interessierten Investoren aus Drittstaaten aber auch zu einer "echten" und wertschöpfenden Produktionskooperation mit der heimischen Wirtschaft und Inlandsproduktionen mit hoher einheimischer Wertschöpfung und qualifizierten Arbeitsplätzen ermuntern.

Der Bundesrat teilt die EG-rechtlichen und integrationspolitischen Bedenken der Bundesregierung, die importierten und zum freien Verkehr abgefertigten Einzelteile - nachträglich - mit einem weiteren "Zoll" zu belegen und diese Maßnahme allein auf die handelspolitische Rechtsgrundlage des Artikels 113 EWG-Vertrag zu stützen.

B

2. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.